

der Behandlung der Frage, inwieweit das Gesetz auf die Beschäftigung von Kindern in gärtnerischen Betrieben Anwendung finde, die Verschiedenartigkeit der teils landwirtschaftlichen, teils gewerblichen Gärtnerei betonte und dabei äusserte, dass dem Bundesrat eine Reihe von Petitionen zu dieser Frage vorlägen, derselbe mithin Gelegenheit haben werde, „demnächst“ zu der Sache Stellung zu nehmen. Das mag ca. $\frac{3}{4}$ Jahre, wenn nicht länger, her sein, ohne dass bisher das „demnächst“ zur Tat geworden ist.

Wir haben im Laufe der Jahre bei den verschiedensten Eingaben mit diesem „demnächst“ recht trübe Erfahrungen gemacht, es nimmt noch einen erheblich weiteren Spielraum ein, als das geflügelte P u t t k a m e r'sche „sofort“.

Dem mag sein, wie ihm wolle, auf alle Fälle sind wir aber der festen Ueberzeugung, dass bei der Annahme, der Bundesrat dürfte aller Voraussicht nach die Angelegenheit zum Gegenstande einer besonderen Gewerbe-Ordnungs-Novelle machen, der Wunsch allein der Vater des Gedankens ist. Wir halten dies für ganz ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, dass die Reichsregierung zu verschiedenen Malen sowohl in als ausserhalb des Reichstages hat erklären lassen, dass sie es nicht für angebracht hielte, abermals Abänderungen der Reichsgewerbe-Ordnung vorzunehmen. Wir dürfen uns für die Richtigkeit unserer Ansicht wohl weiter auf die Erlasse der verschiedenen Bundesstaaten aus dem Vorjahre berufen, sowie auf die Tatsache, dass ein Vertreter derselben Reichsregierung im November vor. J. bei Beratung der Eingabe des A. D. G. V. in der Petitionskommission des Reichstages erklärte, dass gegen die ausnahmslose Unterstellung des in „Kunst- und Ziergärtnereien“ beschäftigten Personals unter die Gewerbe-Ordnung noch dieselben Bedenken beständen, wie 1891, und dass die Entscheidung über diese Frage auch weiter von Fall zu Fall getroffen werden müsse. Hätte die Reichsregierung auch nur entfernt die Absicht, ihrerseits die Initiative in dieser Sache nach irgend einer Richtung hin zu ergreifen, dann wäre das Verhalten ihres Kommissars wohl nicht so ablehnend gewesen.

Es liegt das nicht zum wenigsten an der auch heute noch nicht vorhandenen Klärung über den Begriff „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei“. Eine Auslegung dieses Begriffes hat allerdings der A. D. G. V. mehrfach dahin gegeben, dass hierunter Blumen-, Pflanzen-, Stauden-, Ziersträucher- und Samen-Gärtnereien, Blumenzucht, Landschaftsgärtnerei, ferner der Obst-, Gemüse- und Kräuter-Bau unter Glas, verstanden sein soll. Wir haben unserer Ueberzeugung bereits mehrfach dahin Ausdruck gegeben, dass es dem A. D. G. V. niemals gelingen wird, alle diese Betriebe und alle die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer allgemein der Reichsgewerbe-Ordnung zu unterstellen, es haben selbst die wärmsten Verfechter der Bestrebungen des A. D. G. V. erklären müssen, dass dies unmöglich sei, und dass in vielen Fällen die Reichsgewerbe-Ordnung hier vor einzelstaatlichen Bestimmungen Halt zu machen gezwungen wäre.

Was ist „Gartenbau“, was „Kunst- und Handelsgärtnerei“? Die Frage ist heute ebensowenig entschieden als vor Jahren und der letzte unglückselige Ausdruck trägt nicht am wenigsten die Schuld daran. Eine Klärung hat neuerdings der Gartenbau-Verband für das Königreich Sachsen in einer an die sächsische Regierung gerichteten Denkschrift versucht, die der Vorstand im „Handelsgärtner“ veröffentlicht. In der Regierung des Königreichs Sachsen findet bekanntlich der Gartenbau eine besonders wohlwollende Würdigung und auch nach Möglichkeit Unterstützung, es ist daher nicht ausgeschlossen, dass man der Bitte, eine Definition der Begriffe Gartenbau, Kunst- und Handelsgärtnerei und Landschaftsgärtnerei offiziell zu geben, nachkommt.

In der Denkschrift wird folgende Erklärung gegeben:

Unter „Gartenbau“ ist zu verstehen, jederlei Pflege und Ernte beim Anbau von Samen, Pflanzen und Gewächsen aller Art, von Gemüsen, Bäumen, Sträuchern, Blütenpflanzen, Blattpflanzen, Zwiebelgewächsen, Stauden, Knollen etc. in Töpfen oder ohne Töpfe, in eingefriedigten Grundstücken oder auf freiem Felde, unter Glas gehalten oder im Freien ausgepflanzt (mit Ausnahme landwirtschaftlicher Produkte). Hierzu gehören ferner

alle diejenigen Arbeiten, die bei Einrichtung und Instandhaltung öffentlicher Park- und Gartenanlagen, in botanischen Gärten, Versuchsstationen u. dergl. sowie in fürstlichen und Privatgärtnereien durch die betreffende Verwaltung angeordnet und durch deren Personal ausgeführt werden.

Unter „Kunst- und Handelsgärtnerei“ sind solche Betriebe zu verstehen, die einen Erwerb und die Weiterverwertung von Gartenbau-Produkten aller Art zum Zwecke haben und diesen Zweck nur durch das Mittel des Handels (Ein- und Verkauf) event. unter Zuhilfenahme eines offenen Ladengeschäftes, oder anderen Einrichtungen zu erreichen trachten.

Das ist eine Auffassung, welche der von dem A. D. G. V. vertretenen direkt entgegensteht, die aber bei der Beurteilung der ganzen Angelegenheit durch die Reichsregierung ebensogut zur Geltung gelangen wird. Dass wir sie bei unserem jetzigen Thema mit angeführt haben, geschah deshalb, weil aus der Begründung hervorgeht, dass ein Hauptwunsch für diese Einteilung die Ueberzeugung war, dass es unmöglich sei, bei den gärtnerischen Betrieben die S o n n t a g s r u h e, wie sie die Gewerbeordnung vorschreibe, in dieser Ausdehnung gelten zu lassen.

Nach der Ansicht des A. D. G. V. tragen aber die zu § 105b der G.-O. gemachten Ausnahmebestimmungen den berechtigten Eigentümlichkeiten der Gärtnerei vollauf Rechnung, wir werden nunmehr weiter zu beleuchten haben, ob dieses der Fall ist. *



Heizungsangelegenheiten usw.

Von Wilhelm Thürmer in Diemitz - Halle a. S.

Infolge meines letzten Artikels über diesen Gegenstand sind mir verschiedene Zuschriften zugegangen, die zum Teil auch für weitere Kreise interessant sein dürften, und von denen ich deshalb hier Einiges folgen lasse. So schreibt Herr A. M a e d e r, Gärtnereibesitzer in Schmalkalden: „Betreffs Ihres Artikels, Holzkerne in den Heizröhren, habe ich dieselben wieder entfernen müssen, weil die Rohre verschlammten und die Zirkulation aufhört, sie sind nur für ganz reines Wasser geeignet, aber wer hat das?“ Soweit Herr M a e d e r, auch Herr Arthur N i t z s c h e, Dresden-Trachau spricht sich dagegen aus — ich möchte hierzu bemerken, dass ich mich erst in den letzten Tagen bei Herrn G. T a u b m a n n in Merseburg, welcher seine Anlagen vergrössern und infolgedessen zum Teil umändern lässt, davon überzeugen konnte, dass nach, ich glaube dreijährigem Gebrauch die Holzkerne nur ganz wenig aufgequollen, sonst noch ganz tadellos gut waren und dass von einem Verschlammen der Rohre hier nichts zu bemerken war!

Das Schreiben des Herrn A. N i t z s c h e, Dresden-Trachau möchte ich vollständig hier folgen lassen, Herrn N i t z s c h e kann es ja nur angenehm sein, wenn seine Ansichten einem grösseren Kreis von Interessenten bekannt werden. Er schreibt folgendermassen:

Ich lese im Handelsblatt Ihren Artikel über Heizungseinrichtungen und Heizkessel und kann Ihnen nur in vielen Sachen recht geben.

Um Ihnen nun aber zu zeigen, dass es auch Fabrikanten von Heizungsanlagen gibt, welche ein Teil anders sind, als wie Sie dieselben hinstellen belieben, gestatte ich mir, Ihnen meine Broschüre, wie dieselbe vor einigen Jahren erschienen ist, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Sie werden hieraus ersehen, dass ich versucht habe, in möglichst objektiver Weise dieser so wichtigen Frage gerecht zu werden.

Sie finden in dieser Abhandlung sowohl Angaben über die Verwendungsweise der Heizkessel unter Bezugnahme auf die Verwendung des Brennmaterials, als wie auch Angaben über die Art der Heizrohrverlegung.

Um auf einen Punkt besonders noch zurückzukommen, die Preisfrage betreffend, so habe ich auch in meiner Broschüre diesen Punkt berührt und auch entsprechend beleuchtet.

Sie werden es selbstverständlich finden, dass bei Heizkes-